



Wegleitung für Baugesuche Gemeinde Glarus Süd





Wegleitung für Baugesuche

Allgemeiner Hinweis

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Formulare und Beilagen erleichtern. Sie finden darin auf die häufigsten Fragen eine Antwort. Für bewilligungspflichtige Bauten und Anlage ist vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Behörde der Gemeinde (Departement Hochbau und Liegenschaften, Abt. Hochbau, Bahnhofstrasse 7, 8762 Schwanden) ein Baugesuch einzureichen. Diese prüft die Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit und veranlasst gegebenenfalls Ihre Ergänzung. Alle in dieser Wegleitung erwähnten Formulare finden Sie auch der Internetseite www.glarus-sued.ch unter dem Online Schalter.

Beratung

Bei Fragen zu Baueingaben oder dem Bewilligungsverfahren stehen wir gerne telefonisch unter 058 611 96 11 zur Verfügung. Bei komplexeren Anfragen bitten wir Sie einen Termin mit Mitarbeitenden der Bauabteilung zu vereinbaren. Bei Vorabklärungen betreffend Brandschutz/ Feuerpolizei stehen Ihnen die Mitarbeitenden der glarnerSach unter 055 645 61 61 oder info@glarnersach.ch zur Verfügung.

Gestaltungskommission

Gemäss Art. 68 der kantonalen Bauverordnung ist die Gemeinde verpflichtet eine Gestaltungskommission zu bestellen. Der gesetzliche Auftrag sieht zwei Tätigkeitsbereiche des Gremiums vor. Zusätzlich ist im kommunalen Richtplan ergänzend dazu ein dritter Einsatzbereich festgelegt worden. Die GeKo kommt bei nachstehenden Vorhaben zum Einsatz:

- a. Beratung bei Überbauungsplänen in Gebieten mit einer Überbauungsplanpflicht gemäss Zonenplan.
- b. Beratung bei Überbauungsplänen in Wohn-, Misch-, Kern- und Zentrumszonen, wo die Eigentümer freiwillig einen Überbauungsplan erstellen.
- c. Beratung bei Vorhaben in Umstrukturierungsgebieten, sofern diese nicht Gegenstand eines Überbauungsplanes sind.
- d. Beratung bei grösseren Erneuerungs- und Verdichtungsvorhaben, sofern diese nicht Gegenstand eines Überbauungsplanes sind.
- e. Beratung von Bauprojekten in Ortszentren und an ortsbaulich wichtigen Lagen.

Bei einer Projektplanung, welche der GeKo vorgestellt werden muss, ist die Bauverwaltung frühzeitig zu kontaktieren.

Weitere Informationen entnehmen Sie aus dem Leitfaden Gestaltungskommission. Dieser ist auf www.glarus-sued.ch unter dem Online Schalter erhältlich.





I. Baubewilligungsverfahren

A. Bewilligungspflichtige Vorhaben (Ordentliches Verfahren) gemäss Art. 73 der kantonalen Bauverordnung

- Hochbauten, einschliesslich Vor-, An- und Aufbauten jeglicher Art welche die Masse von Art. 75 der kantonalen Bauverordnung überschreiten
- Tiefbauten wie Strassen, Wege, Plätze aller Art, Sport- und Freizeitanlagen, unterirdische Bauten, Schwimmbassins
- Alle materiellen oder gestalterischen Veränderungen an geschützten Objekten
- Eingriffe ins Orts- und Landschaftsbild wie Terrainveränderungen und Umgebungsgestaltungen, Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung, Aussenreklamen welche die Vorgaben von Art. 75 der kantonalen Bauverordnung nicht einhalten
- Dach- und Fassadenänderungen (Änderung im äusseren Erscheinungsbild)
- Eingriffe in offene oder eingedolte Wasserläufe des Bodens (Drainagen, Entwässerungen)
- Die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdende Anlagen. Einbauten wie Einrichtungen zur Wärmeerzeugung, zur Lagerung und Verarbeitung von feuer- und explosionsgefährdenden sowie umweltgefährdenden Stoffen
- Die Umwelt belastende Anlagen wie Deponien, Feuerungs- und Tankanlagen, abwasserproduzierende Einrichtungen, Erdsonden und Erdkollektoren, Sondier- und Probebohrungen, Sendeanlagen, Lichtanlage mit erheblicher Strahlungsintensität
- Die Umwelt belastende Produktionsanlagen
- Die Umwelt entlastende Anlagen wie Gewässerschutz- und Kanalisationsanlagen, Lärmschutzanlagen und Ähnliches
- Nutzungsänderungen innerhalb der Bauzone, welche Auswirkungen auf die Umgebung, die Einhaltung der Brandschutzvorschriften oder eine wesentliche Vergrösserung des Benutzendenkreises haben
- Nutzungsänderungen ausserhalb der Bauzonen
- Bauten, einschliesslich Um- und Innenumbauten, die dem Eidgenössischen Lebensmittgesetz unterstellt sind wie z.B. Restaurant, Take Away, Catering
- Abbruch von Bauten und Anlagen
- Solaranlagen, die nicht genügend an die Baute angepasst sind oder sich auf Kulturobjekten oder in geschützten Ortsbildern befinden.

Betreffen Vorhaben nur Teile einer bestehenden Baute oder Anlage, sind sie ebenfalls bewilligungspflichtig, sofern sie baupolizeilich oder in ihren Auswirkungen auf die Umwelt oder auf geschützte und schützenswerte Objekte und Ortsbilder deren Umgebung erheblich sind. Die Bewilligungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auch auf provisorische (länger als 3 Monate) oder mit dem Baugrund nicht fest verbundene Bauten und Anlagen





B. Bewilligungspflichtige Vorhaben (Meldeverfahren; vereinfachtes Verfahren) gemäss Art. 74 der kantonalen Bauverordnung

Unterschied gegenüber Ordentliches Verfahren

- Es benötigt keine öffentliche Ausschreibung
- Auf die Visierung kann verzichtet werden
- Die Behandlungsfrist dauert ab Vollständigkeit 4 Wochen
- Die Prüfung durch die kantonalen Stellungnahmen findet (je nach Vorhaben) auch beim Meldeverfahren statt.

In folgenden Fällen kann die Gemeinde ein Meldeverfahren vorsehen:

- Dach-, Fassaden- und andere bauliche Änderungen innerhalb der Bauzonen, welche nach aussen nur unwesentlich in Erscheinung treten (Einbau von Türen, Fenstern, Zweckänderung von Räumen, kleine Versickerungsanlagen usw.)
- Änderung der Raumaufteilung von bestehenden Wohnbauten
- Einbau von Bädern, WC; Küchen, soweit damit nicht eine Wohnraumerweiterung verbunden ist
- Kleinere Abbrucharbeiten wie Vordach, Eingangsbereich etc.
- Provisorische Bauten soweit sie nicht bewilligungsfrei sind (siehe Art. 75 der kantonalen Bauverordnung)

Werden dabei Bestimmungen der Brandschutzgesetzgebung tangiert, muss das Vorhaben der Brandschutzbehörde vorgelegt werden.

Das Meldeverfahren findet keine Anwendung in geschützten Ortsbildern und an geschützten oder anderweitig inventarisierten Kulturobjekten sowie bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone.





C. Nicht bewilligungspflichtige Vorhaben gemäss Art. 75 der kantonalen Bauverordnung

Einfache kleine Bauten mit einer **maximalen Grundfläche von 10m²** und einer **maximalen Gesamthöhe von 2 m** oder **nur für eine Dauer von drei Monaten** erstellte **Bauten und Anlagen**, die wegen ihrer untergeordneten Bedeutung weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, sind baurechtlich weder melde- noch bewilligungspflichtig.

Ausserhalb der Bauzone sind ohne Bewilligung ausschliesslich temporäre Bauten und Anlagen, die für eine Dauer von maximal drei Monaten errichtet werden und keine nachbarlichen öffentlichen Interessen berühren, sowie Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an bestehenden Bauten und Anlagen ohne Auswirkung auf die Nutzung, das Erscheinungsbild und die Umwelt zulässig.

Namentlich gilt dies für

- Erneuerungen, Renovationen, die dem normalen Unterhalt dienen und gegenüber dem Bestehenden keine nach aussen sichtbare Veränderung mit sich bringen, ausser an geschützten oder inventarisierten Kulturobjekten;
- ortsübliche offene Einfriedungen wie Häge, Zäune und dergleichen; **welche eine Höhe von 1.2 m nicht überschreiten;**
- Mauern und geschlossene Einfriedungen, welche **eine Höhe von 1.2 m nicht überschreiten;**
- ausser in Schutzzonen und in der näheren Umgebung von Kulturobjekten und sofern keine Gewässer oder Biotope betroffen werden: einmalige Terrainveränderungen (Aufschüttung, Abgrabung) bis zu einer **maximalen Differenz von höchstens 1.00 m zum gewachsenen Terrain und einer veränderten Bodenfläche von höchstens 100 m²**. Probe- und Sondierbohrungen;
- ausser an Kulturobjekten (unter schutzstehende Objekte sowie Ortsbildschutz);
 - o Parabolantennen bis zu 0.85 m Durchmesser, sofern sie bezüglich der Farbgebung dem Hintergrund angepasst werden
 - o Nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von 1.2m², an Kulturobjekten und in Ortsbildern von nationaler Bedeutung bis zu einer Fläche von 0.25m²
 - o Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Strassenbeleuchtungseinrichtungen, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Schaltkästen, Hydranten und dergleichen;
- kleinere Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im ortsüblichen Rahmen, wie Gartenwege, Treppen, Brunnen, kleine Teiche, Sandkästen, Gartencheminées, Planschbecken, Kinderspielgeräte, künstlerische Plastiken.
- Auf Dächern installierte, genügend angepasste **Solaranlagen** unterstehen nicht der Bewilligungspflicht; sie sind der Baubewilligungsbehörde jedoch anzuzeigen.





Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften, insbesondere der Gestaltungs-, Grenzabstands-, Brandschutz- und Immissionsvorschriften sowie dem Strassengesetz. Werden diese tangiert, kommt das bewilligungspflichtige Verfahren zur Anwendung.

D. Bauermittlung (Vorprüfung)

Zur Abklärung grundsätzlicher Fragen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben kann vom Gesuchsteller mit Zustimmung des Grundeigentümers bei der Gemeinde oder der kantonalen Bewilligungsbehörde ein Bauermittlungsgesuch eingereicht werden. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zur Abklärung der gestellten Fragen nötig sind. Die Bauermittlung ist ebenfalls kostenpflichtig und richtet sich nach den Gebühren analog ordentliches Verfahren.

Wissenswertes aus dem privatrechtlichen Bereich

Art 129 EG zum ZGB

- die freistehende Ablagerung von Holz und anderen Gegenständen und das Anbringen von körperlichen Vorrichtungen bis auf eine Höhe von 2 m darf nur in einer Entfernung von 50 cm und wenn sie vor Fensteröffnungen und Gärten zu stehen kommen, nur in einer Entfernung von 90 cm vom nachbarlichen Grundeigentum stattfinden.

Art. 130 EG zum ZGB

- Vorbehältlich der Bestimmungen über Waldungen darf der Eigentümer eines Grundstücks Bäume nicht näher als in einer Entfernung von 4.2 m von der Grenze des nachbarlichen Eigentums pflanzen und aufwachsen lassen. Hiervon sind einzig ausgenommen niedere Gartenbäume und Gesträuche, welche jedoch auf Verlangen des Nachbarn alljährlich im Herbst bis auf 4.2 m Höhe zurückgeschnitten werden müssen.

Art. 143 EG zum ZGB

- Mauern und Holzwände, die als Friede zweier Grundstücke erstellt werden, dürfen ohne beiderseitiges Einverständnis die Höhe von 1.5 m, Grünhänge die Höhe von 1.2 m nicht überschreiten. Grünhänge sollen, wenn der Anstösser es verlangt, jährlich ordentlich beschnitten werden.





II. Unterlagen

Anzahl und Form der Unterlagen

Alle Unterlagen sind grundsätzlich 3-fach einzureichen, wobei je ein Exemplar der Unterlagen mit dem Entscheid über die Baubewilligung dem Bauherrn zurückgegeben wird. Die Einforderung von weiteren Exemplaren aufgrund von Spezialfällen bleibt vorbehalten. Beim Meldeverfahren sind ebenfalls die Exemplare 3-fach einzureichen. Pläne, Berichte und Nachweise sind zu datieren und vom Bauherrn, Grundeigentümer sowie vom Architekten oder Ingenieur zu unterzeichnen.

Baugesuchsformular und allgemeine Unterlagen

- Baugesuchsformular des Kantons Glarus
- Grundbuchauszug aller betroffenen Liegenschaften
- Berechnung der Ausnützungsziffer (SIA Norm 416)
- Berechnung der Ausnützungsziffer gemäss geltender Bauordnung
- Berechnung der erforderlichen Abstellplätze (VSS- Norm SN 640 281)
- Energetischer Massnahmenachweis, bei kleineren Bauvorhaben Energieun-
terzeichnungsdeklaration

Ergänzende Unterlagen bei Bedarf

- Zustimmung für Näherbaurechte, STWEG,
ACHTUNG;
Neu müssen Dienstbarkeiten per kantonalem Gesetz (RBG Art.51 Abs.7) im Grundbuch eingetragen werden. Solange das Bauamt nicht im Besitz der offiziellen Grundbuchanmeldung ist, kann das Baugesuch weder publiziert noch weiterbearbeitet werden. Die Bearbeitungsfrist wird sistiert.
- Gesuch um Ausnahmegewilligung (Strassenabstand, Näherbaurecht etc..)
- Bei Neubauten: Protokoll Geometer für das Einmass der Visiere (1-fach)
- Lärmgutachten in lärmbelastenden Gebieten gemäss Art. 29 bis 31 Lärmschutzverordnung
- Bei Tiefgaragen: Nachweis Entlüftung, Lärmgutachten Ein-/Ausfahrt bei mehr als 200 Fahrzeugen (prüfen)
- Gesuch um Schutzraumbefreiung (auf www.gl.ch erhältlich)
- Formular Bauen im Grundwasser (auf www.gl.ch erhältlich)
- Formular für Bohrbewilligungen (auf www.gl.ch erhältlich)
- Entsorgungserklärung bei Abbrüchen (auf www.gl.ch erhältlich)
- Gesuch Anschluss an Abwasserkanal
(auf www.avglarnerland.ch/download.php erhältlich)





Baubeschrieb

Der Baubeschrieb enthält in Ergänzung der Pläne Angaben über die Art der Fundierung, der Konstruktionsteile, der Baumaterialien sowie die Beschreibung der beabsichtigten Arbeiten. Im weiteren Angaben über die technischen Angaben wie Heizungen, sanitäre Einrichtungen, Antennen, Energienachweis, Entsorgungsnachweis, Gebäudenachweis, Entwässerung usw.

Pläne

Mit dem Baugesuch sind folgende Pläne einzureichen:

- der Situationsplan im Massstab des Katasterplans (Grundbuchplans), aus welchem die Gebäude- und Grenzabstände zu den umliegenden Parzellen ersichtlich sind.
- die Grundrisse aller Stockwerke, des Kellers und des Dachgeschosses und die zur Klarlegung erforderlichen Schnitte im Massstab 1:100;
- die Fassadenpläne im Massstab 1:100 mit genauer Angabe der Höhenlage des Erdgeschossbodens gegenüber dem bestehenden Terrain, Schnittplan mit dem Terrain sowie der neue Terrainverlauf mit Anschüttungen und Abgrabungen. Die Schnittpunkte der Gebäudeecken mit dem gewachsenen und neugestalteten Terrain, sind mit der Kotenhöhe zu vermessen.
- In Absprache mit der Baubehörde können auch Pläne im Massstab 1:200 eingereicht werden.
- Bei Neubauten ist ein separater Umgebungsplan mit Angaben über befestigte Flächen, Bepflanzungen, Sitzplätze, etc. einzureichen.

Werkleitungen Wasser/Abwasser

- Situation mit bestehender und projektierte Kanalisation- und Trinkwasserleitung (Lage und Höhenkoten) sowie Höhenkoten der öffentlichen Anschlussleitung
- Kanalisationsdetailplan (Gebäudegrundriss) mit folgenden Angaben: Art und Menge des Abwassers, Rohrmaterial, Gefälle, Durchmesser, Dimensionierung

Kontaktperson Auszüge Werkleitungen: Patrick Bissig, Stv. Leiter Tiefbau, 058 611 96 72 oder tiefbau@glarus-sued.ch

In den Plänen speziell darzustellen ist Folgendes:

- Bei Änderung von Bauten und Anlagen ist der Zustand vor und nach der beabsichtigten Änderung darzustellen. In den Plänen sind bestehende Bauteile schwarz, neue rot und abzubrechende gelb darzustellen (gemäss SIA 400).
- Bei Bauten und Anlagen in Kernzonen oder in Schutzzonen ist bei den Fassadenplänen die unmittelbare Umgebung, insbesondere die benachbarten Gebäude mit abzubilden. Zudem können die Gemeinde sowie die zuständigen Fachstellen Perspektiven oder Fotomontagen verlangen.





- Aus den Plänen müssen ersichtlich sein: Konstruktionsstärken Stockwerkskoten, Raumhöhen, Treppen- und Korridorbreiten, Innenmasse und Zweckbestimmung der einzelnen Räume, Fenstergrössen, Umgebung bzw. Umgebungsgestaltung sowie notwendige temporäre Zufahrten, Umschlags- und Arbeitsplätze bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (gemäss SIA 400).

Zusätzliche Unterlagen bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone

- Fragebogen Bauen ausserhalb der Bauzone
(auf www.glarus-sued.ch unter dem Online Schalter erhältlich)
- Fragebogen für landwirtschaftliche Bauvorhaben
(auf www.glarus-sued.ch unter dem Online Schalter erhältlich)
- Naturgefahrennachweis Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ist der Nachweis zu erbringen, dass am gewählten Standort keine Naturgefahren zu erwarten sind oder dass solche durch geeignete bauliche Massnahmen abgewendet werden können.
- **Für zonenfremde Bauvorhaben sind folgende Unterlagen beizulegen:**
Dem Gesuch ist die Berechnung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche und der nicht anrechenbaren Bruttonebenflächen (Aussenmasse) mit vermasster Planskizze beizulegen:
 - Bestand 1.7.1972 (Wohnen) / 1.1.1980 (Gewerbe)
 - Seit 1.7.1972 bzw. 1.1.1980 ausgeführte Erweiterungen
 - Geplante Erweiterungen (Siehe Art. 24c Raumplanungsgesetz)





III. Fristen, Gebühren, Bauablauf

Fristen

Baugesuche und Bauermittlungsgesuche, die eine Mitwirkung der kantonalen Fachstellen erfordern:

- 12 Wochen seit Eingang des **vollständigen Gesuchs**
- 20 Wochen bei Einspracheverfahren

Baugesuche und Bauermittlungsgesuche, die keine Mitwirkung der kantonalen Fachstellen erfordern:

- 8 Wochen seit Eingang des **vollständigen Gesuchs**
- 14 Wochen bei Einspracheverfahren

Baugesuche, die in einem Meldeverfahren bewilligt werden können:

- 4 Wochen seit Eingang des **vollständigen Gesuchs**

Ein Gesuch gilt als vollständig, wenn dieses auf das geplante Vorhaben geprüft und beurteilt werden kann. Vorher wird das Baugesuch **nicht** publiziert. Die offizielle **Grundbuchanmeldung** zu den allfälligen Dienstbarkeiten zählt ebenfalls dazu. Vorbehalten bleibt die nachträgliche detaillierte Prüfung des Baugesuchs sowie Begehren weiterer Amtsstellen.

Für die Behandlung von Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Abklärung der Schutzwürdigkeit oder die Mitwirkung von Bundesstellen, öffentlichen Anstalten oder anderer Unternehmen des öffentlichen Rechts erfordern, werden die Fristen im Einzelfall durch das Departement festgesetzt.

Die formelle Sistierung (Nachforderung der Unterlagen, Anmeldung ins Grundbuch) des Baubewilligungsverfahrens unterbricht den Lauf der vorstehenden Fristen. Wird das Gesuch innert der angesetzten Frist nicht vervollständigt oder verbessert, gilt es als zurückgezogen (Art. 78 Abs. 3 Bauverordnung).

Gebühren

Für die Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren, der baupolizeilichen Kontrolle, die kantonalen Bearbeitungsgebühren und der Bewilligung für den Anschluss an die Werkleitungen werden in Rechnung gestellt und mit Erteilen der Baubewilligung fällig.





Wegleitung Bauablauf

Profilierung

Bei der Profilierung der Bauvorhaben sind insbesondere die Fassaden- und Gesamthöhe der Anlage zusammen mit dem massgeblichen Höhenbezugspunkt und der horizontalen Ausdehnung des Objektes, die Erdgeschosskote sowie Aufschüttungen und Abgrabungen über 1.2 m Höhe bzw. Tiefe deutlich zu markieren. Die Visierung ist bis zur Rechtskraft der Bewilligungsentscheide zu belassen.

Baufreigabe

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn sämtliche Auflagen der Baubewilligung erfüllt sind (gemäss Baubewilligungsentscheid) sowie eine entsprechende schriftliche Baufreigabe durch die Bewilligungsbehörde erteilt worden ist.

Meldepflichtige Baufortschritte

Der Bauherr ist gemäss Art. 81 der kantonalen Bauverordnung zu folgenden Meldungen verpflichtet:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Baubeginn | <i>gemeldet am:</i> _____ |
| 2. Abnahme/Einmessen der Werkleitungen | <i>gemeldet am:</i> _____ |
| 3. Einmessen durch Geometer | <i>gemeldet am:</i> _____ |
| 4. Fertigstellung des Rohbaus | <i>gemeldet am:</i> _____ |
| 5. Bezug der Baute | <i>gemeldet am:</i> _____ |
| 6. Schlussabnahme | <i>gemeldet am:</i> _____ |

Mit der Baubewilligung werden dem Gesuchsteller orange Meldekarten zugestellt, welche alle benötigten Meldungen enthalten. Diese sind **rechtzeitig** (ca. 2-3 Tage vor Umsetzung) der Bauverwaltung zuzustellen. Wir bitten Sie Ihren Planer darauf aufmerksam zu machen uns die Baufortschritte zu melden.

Werkleitungen

Vor dem Eindecken aller Leitungen hat eine Mitteilung, min. 1 Tag vorher, an das für die Gemeindebehörde zuständige Kontrollorgan, für die offizielle Abnahme / Nachführung zu erfolgen: **Raymann AG, Schweizerhofstrasse 2, 8750 Glarus info@raymann-ag.ch**
Tel. 055 645 34 40. Bitte geben Sie jeweils Ihre Baugesuchsnummer bekannt.

Vor dem Erstellen der Kamine und Feuerstätten hat ebenfalls eine mündliche Mitteilung an die Brandschutzbehörde (GlarnerSach, 055 645 61 61 oder info@glarnersach.ch) zu erfolgen.

Projektänderungen

Abweichungen von der Baubewilligung sind vorgängig bewilligen zu lassen. Widerhandlungen gegen Verfügungen oder die baupolizeilichen Vorschriften werden gemäss Art. 292 StGB mit Busse bestraft (Baustopp, Rückbauverfügungen, etc.).

Art. 292 StGB besagt: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."





Rechtsquellenverzeichnis

- Bundesgesetz über die Raumplanung (auf www.admin.ch erhältlich)
- Kantonale Bauverordnung (auf www.glarus-sued.ch erhältlich)
- Kantonale Vollzugsverordnung zur Bauordnung (auf www.glarus-sued.ch.ch erhältlich)
- Kantonales Raumentwicklungs- und Baugesetz (auf www.glarus-sued.ch erhältlich)
- Strassengesetz des Kanton Glarus (auf www.gesetze.gl.ch erhältlich)
- Bauordnungen der jeweiligen Dörfer (auf www.glarus-sued.ch erhältlich)
- Reglement Baugesuchsbehandlung und Gebühren (auf www.glarus-sued.ch erhältlich)
- EG zum ZGB Kanton Glarus (auf www.gesetze.gl.ch erhältlich)

Gemeinde Glarus Süd
Departement Hochbau und Liegenschaften
Abteilung Hochbau
Bahnhofstrasse 7
8762 Schwanden
Tel: 058 611 96 11
Fax: 058 611 96 10
bauamt@glarus-sued.ch





Checkliste Baueingabe

	Ordentliches Verfahren	Meldeverfahren	Bauermittlung	Bemerkungen
	vorhanden	vorhanden	vorhanden	
Baugesuchsunterlagen				
Exemplare vollständig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Katasterkopie	<input type="checkbox"/>			nur falls erforderlich
Situationsplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Baubeschrieb	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Grundriss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich
Schnitt	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich
Ansichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich
Werkleitungsplan/ Kanalisations-/Entwässerungsplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich
aktueller Grundbuchauszug (max. 6 Mt. Alt)	<input type="checkbox"/>			
Ausnützungszifferberechnung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich
Kubische Berechnung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich
Nutzungsberechnung Erweiterung Zweitwohnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich
Fotos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich
Fragebogen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich
Fragebogen für landwirtschaftliche Bauvorhaben	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich
Nährstoffbilanz	<input type="checkbox"/>			nur falls erforderlich
Naturgefahrennachweis	<input type="checkbox"/>			nur falls erforderlich
Meldeformular baulicher Zivilschutz	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich
Technische Daten Wärmepumpe	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich
Lärmschutznachweis	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich
Brandschutzpläne gemäss Art. 11 Brandschutznorm	<input type="checkbox"/>			nur falls erforderlich
Farbkonzept	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich
Umgebungsplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich
Energienachweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich
Antrag Näherbau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich
Sonstige Ausnahmegewilligungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nur falls erforderlich

